

Im Gebühren-

Dickicht

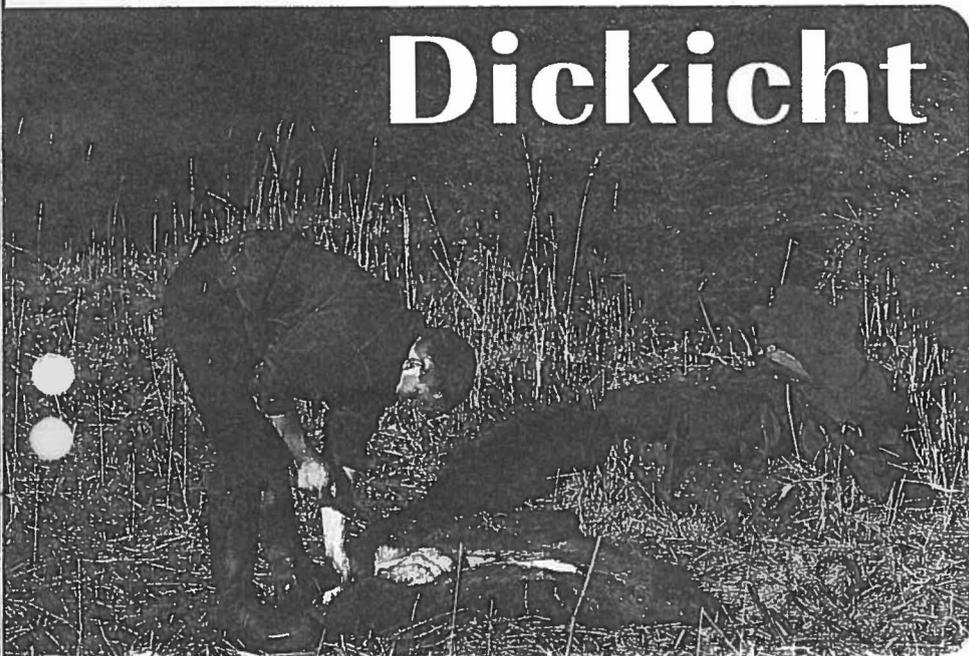


Foto K. Hasspflug

In Heft 3/2000 haben wir Deutschlands Schwarzwildjäger dazu aufgerufen, uns die bei ihnen anfallenden Gebühren für die Trichinenschau mitzuteilen.

Die Resonanz war enorm – aber nicht nur seitens der Jäger, sondern auch bei den Veterinären.

Während viele Jäger der Meinung sind, die Gebühren seien zu hoch, verweisen Veterinäre darauf, dass die Untersuchungsgebühren für die Trichinenschau dem Aufwand entsprechen, beziehungsweise sogar zu niedrig sind. Nachdem die Problematik aus Sicht der Jägerschaft ausführlich in Heft 3/2000 geschildert wurde, wollte die **PIRSCH** auf der Grundlage der uns von den Lesern überlassenen Informationen von den Behörden wissen, wie es zu diesen Gebühren und vor allem zu den gravierenden Unterschieden kommen kann. Tatsache ist, dass diesbezüglich ein wahres „Gebühren-dickicht“ zu verzeichnen ist.

Zuschriften aus über 120 Landkreisen haben das gezeigt. Dabei hat sich herausgestellt, dass zwischen drei Mark und 70 Mark für eine Trichinenschau alles möglich ist. Wie kommt es dazu? Die eigentliche Untersuchung schlägt dabei am wenigsten zu Buche. Das mittlerweile fast alleine gebräuchliche Digestionsverfahren (Verdauungsmethode) ermöglicht es, die Proben vieler einzelner Tiere zuverlässig gleichzeitig zu bearbeiten. Es sind die Rahmenbedingungen, die die Trichinenuntersuchung auch und gerade im Vergleich zu gewerblichen Schlachtungen teurer machen. Zum einen hängt die Gebühr davon ab, wie groß die Zahl der jährlich anfallenden Untersuchungen

Die Verbraucher erwarten von der Jägerschaft, dass sie einwandfreies Wildpret bekommen. Durch sorgfältige Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen kann dies auch gewährleistet werden. Ob es allerdings fair ist, dass die Jäger alleine die Kosten dafür tragen, ist eine andere Frage.

auf Trichinen ist. Erfahrungsgemäß wirkt sich eine hohe Zahl von Schlachtbetrieben mit hohem Schlachtaufkommen gebührensenkend aus. Weil erstens dann das Personal besser ausgelastet ist und zweitens das Netz an Kontrollleuren und Untersuchungsstellen dichter geknüpft ist. Das hat wiederum den Vorteil, dass auch die indirekten Gebühren sinken.

Zusatzkosten

Ein entscheidender Faktor für die Kosten der Trichinenschau sind nämlich die Gebühren für gefahrene Kilometer (etwa 0,52 Mark) und die zur Anfahrt benötigte Zeit (bis zu 1,05 Mark je Minute), die von mancher Behörde erhoben werden. Da die Entnahme der Probe durch den Jäger (entgegen mancherorts gängiger Praxis) von Gesetzes wegen nicht erlaubt ist und es viele Untersuchungsstellen ablehnen, dass Schwarzwild komplett bei ihnen angeliefert wird, kann man diesen Gebühren kaum entgehen (zumindest nach dem Gesetz in der Wahl der Untersuchungsstelle auch nur

insofern Spielraum besitzt, dass hier entweder die für den Wohnort des Aneignungsberechtigten oder die für den Erlegungsort der Sau zuständige Stelle zu konsultieren ist). Dies erklärt allerdings auch, warum die Kosten schon innerhalb eines Beschaubezirks erheblich abweichen können.

Feste Beschauzeiten

Hinzu kommt, dass viele Stellen dazu übergegangen sind, feste Beschauzeiten einzuführen. Wer eine Untersuchung außerhalb dieser Zeiten wünscht, für den wird es teuer. Ein Beispiel: Der Landkreis Neumarkt i. d. Opf. unterhält vier Stellen, an denen Trichinenschauen durchgeführt werden. Die Beschauzeiten sind so angelegt, dass außer Sonntags und Freitags an jedem Tag mindestens eine Stelle in einem bestimmten Zeitraum angefahren werden kann. Die Gebühr beträgt dann 10,80 Mark. Allerdings nur, wenn man das erlegte Stück anliefert. Muss ein Kontrolleur die Probe außerhalb der Untersuchungsstelle entnehmen, fallen dafür Kosten für Fahrzeit und Kilometer an. Außerhalb der Beschauzeiten beträgt die Gebühr alleine schon 66,60 Mark; ohne Fahrzeit und Kilometer. Einfacher ist es, wenn für die Trichinenschau eine Pauschale verlangt wird. In Hessen gilt diese sogar landesweit. Nachdem im vergangenen Jahr die Gebühren dort von 11,50 Mark auf 15,10 Mark (bis 25 Kilogramm) beziehungsweise 28,75 (über 25 Kilogramm) angehoben worden waren, erreichte der LJV Hessen im Dezember eine informelle Einigung mit den Behörden auf einheitliche 15,10 Mark. Oft führt eine Pauschalisierung aber auch zu enormen Steigerungen; so im Kreis Alzey-Worms, wo die Gebühren

von 15,50 Mark auf 31,84 Mark (ab vier Stück 25,35 Mark) angehoben wurden. Mit einer Unterschriften-Aktion versucht die dortige Jägerschaft sich zu wehren. Die **PIRSCH** hat den zuständigen Veterinärdirektor daher um eine Stellungnahme gebeten (siehe Interview unten). Bei der Pauschale gibt es allerdings auch Fälle, bei denen der Kreis „draufzahlt“. So kostet beispielsweise eine Einzeluntersuchung im Landkreis Traunstein den Jäger nur 25,50 Mark, der Kreis zahlt nochmals 50 Mark dazu, wie uns ein Leser schreibt. Andererseits sind auch Gebührensenkungen möglich. In B... Dürkheim sind seit heuer nur noch zirka 14 Mark an... vorher 20 Mark zu be... Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Gebühren für

die Trichinenschau im Schnitt zwischen 25 und 35 Mark liegen. Wer allerdings im Einzugsbereich eines Schlachtbetriebes wohnt und einen Kontrolleur hat, der die Anlieferung von Schwarzwild zu den dortigen Beschauzeiten akzeptiert, für den wird es erheblich billiger; zum Teil liegt die Gebühr dann unter zehn Mark.

Ist Abhilfe möglich?

So wie es derzeit aussieht, ist eine deutschlandweite Vereinheitlichung der Gebühren kaum möglich. Auch die Bemühungen, wenigstens innerhalb der Bundesländer eine einheitliche Kostenstruktur zu erreichen, scheint aus den genannten Gründen schwierig. Hier könnte allenfalls – ähnlich wie in Hessen – auf Druck der Jagdverbände

eine politische Sonderlösung Abhilfe schaffen. Allerdings werden diese Gebühren in den wenigsten Fällen zentral festgelegt. Der Trend geht eindeutig dahin, dass die Kosten vor Ort, also in den Landkreisen, betriebswirtschaftlich orientiert festgelegt werden. Dies muss aber nicht automatisch ein Nachteil sein, wie einzelne Beispiele gezeigt haben. Ansonsten bleibt der Jägerschaft lediglich die Möglichkeit, die Kosten auf den Verbraucher – zu dessen Schutz die Untersuchung erfolgt – abzuwälzen. Das heißt, dass zusätzlich zum Wildpretpreis anteilig die Gebühr für die



Trichinenschau vom Händler oder Endverbraucher aufzubringen ist. Ob sich dieses Verfahren aber auf dem ohnehin schwierigen Wildpretmarkt durchsetzen lässt, ist fraglich. *Josef-Markus Bloch*

Interview mit Dr. Dieter Sell, Amtstierarzt des Kreises Alzey-Worms

PIRSCH: Die Trichinenschau ist in Deutschland Pflicht. Wie ist das Verfahren, z.B. die Probenentnahme, geregelt?

Dr. Sell: Die Pflicht zur amtlichen Untersuchung von Wildschweinen, Dachsen, Sumpfbibern u.a. auf Trichinen, sofern deren Fleisch zum Genuss für Menschen bestimmt ist, ist im Fleischhygienegesetz geregelt. Danach ist der Aneignungsberechtigte grundsätzlich gehalten, das Wild zur Untersuchung entweder bei der für den Erlegungsort oder den Wohnort zuständigen Behörde anzumelden. Die Untersuchung schließt in jedem Fall auch die amtliche Entnahme der Proben durch die hierzu beauftragten amtlichen Tierärzte bzw. Fleischkontrolleure ein. Wer der genannten gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommt macht sich strafbar, auch wenn das Wildpret zum Eigenverbrauch bestimmt ist.

PIRSCH: Wie läuft eine Anmeldung zur Trichinenschau und die Untersuchung in Ihrem Kreis ab?

Dr. Sell: Bei uns erfolgt die Anmeldung zur Untersuchung bei dem für den jeweiligen Fleischbeschaubezirk zuständigen Fleischkontrolleur. Dieser entnimmt die erforderlichen Proben aus dem erlegten Stück und bringt sie zu einer der beiden Trichinenuntersuchungsstellen, die in den hier ansässigen Schlachthöfen eingerichtet sind. Dort werden die Proben mittels der, zumindest für Rheinland-Pfalz verbindlich vorgeschriebenen, so genannten „Verdauungsmethode“ auf das Vorhandensein von Trichinen untersucht.

PIRSCH: Nach welchen Kriterien wurden die Gebühren festgelegt?

Dr. Sell: Sowohl nach EG-, als auch nach nationalem Recht sind die Untersuchungsgebühren in jedem Fall kostendeckend zu erheben. Eine Subventionierung jedweder Art ist unzulässig. Zudem sind die Gebühren nach dem Kostenverursachungsprinzip zu ermitteln, d. h. im konkreten Fall sind allein die Gesamtkosten der Untersuchung des Wildprets auf Trichinen die Grundlage für diese spezifische Gebühr. Dadurch soll im Sinne einer Gebührengerechtigkeit vermieden werden, dass z.B. die gewerblichen Schlachtereien an dieser Stelle ungerechtfertigt belastet werden. Andererseits können die Jäger sicher sein, dass die hiesigen Gebühren nach betriebs-

wirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt wurden. Die Rahmenbedingungen, z.B. Festlegung der Untersuchungszeiten, Bestreben nach ausgelasteten Probenansätzen etc., sind zur Vermeidung erhöhter Kosten so rationell wie möglich ausgestaltet. Allerdings liegt es in der Natur der Sache, dass die Wildschweinproben gewöhnlich einzeln und somit aufwändig, d. h. kostenerhöhend anfallen; ganz im Gegensatz zum gewerblichen Schlachtbereich.

PIRSCH: Wie sind Ihre Erfahrungen mit diesem Verfahren?

Dr. Sell: Nachdem in Rheinland-Pfalz die Übertragung der Gebührenhoheit auf die Landkreise zum Jahresbeginn erfolgte, sind unsere Erkenntnisse in Bezug auf das angestrebte Ziel naturgemäß noch nicht umfassend. Wir gehen jedoch davon aus, dass sich unsere Erwartungen im Sinne einer verbesserten Gebührengerechtigkeit erfüllen werden. In dieser Hinsicht setzen wir auch auf das Verständnis der Jägerschaft, wengleich die Protestreaktionen derzeit möglicherweise einen anderen Eindruck ergeben.

PIRSCH: Wo gibt es Probleme mit der Jägerschaft?

Dr. Sell: Konkrete Probleme bestehen hier zumindest nicht. Im Gegenteil, in anderen Bereichen insbesondere der Tierseuchenbekämpfung, erfahren wir eine gute und lobenswerte Unterstützung, für die wir dankbar sind. Doch das eine hat mit dem anderen leider nichts zu tun, und so bleibt uns allein der Appell, nein die Bitte an die Betroffenen, auch angesichts der möglicherweise Verdruss auslösenden Gebühren ihrer Verantwortung gerecht zu werden, d. h. der Verpflichtung zur Anmeldung der Untersuchung und Gewährleistung der ordnungsgemäßen Probenentnahme zu entsprechen. Abschließend sei es zur Relativierung erlaubt, ein Bild zu gebrauchen bei dem man sich vorstellen möge, was es kostet, wenn die im Haushalt befindliche Waschmaschine zur Reparatur ansteht. Hier wird oftmals bereits mit dem Klingeln des Handwerkers an der Haustür ein weitaus höherer Betrag fällig, und zwar auch dann, wenn noch keine spezielle Leistung erfolgt ist – vorausgesetzt der Handwerker erscheint überhaupt, wobei von Pünktlichkeit noch nicht die Rede sein soll.